

RAT DER GOUVERNEURE

**Protokoll über den auf schriftlichem Wege herbeigeführten Beschluss
vom 27. Juli 2004**

OLAF: BESCHLUSS ÜBER MASSNAHMEN ZUR BETRUGSBEKÄMPFUNG

VERTRAULICH

RAT DER GOUVERNEURE

**Protokoll über den auf schriftlichem Wege herbeigeführten Beschluss
vom 27. Juli 2004**

OLAF: Beschluss über Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung

Mit Schreiben vom 30. Juni 2004 wurde der RAT DER GOUVERNEURE gebeten, nach dem in Artikel 5 der Geschäftsordnung vorgesehenen schriftlichen Verfahren über den Beschlussentwurf abzustimmen.

Der Beschlussentwurf wurde mit Unterlage CG 04/14 vorgelegt, die einen Vorschlag des Verwaltungsrats der EIB zur Genehmigung der neuen Bestimmungen der Bank im Bereich der Betrugsbekämpfung (in der Anlage beigefügt) in Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs enthielt.

Am 27. Juli 2004 stellt der VORSITZENDE fest, dass der RAT DER GOUVERNEURE beschließt, die genannte Unterlage und die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung zu genehmigen.

Datum:

Der Vorsitzende

P. SOLBES MIRA

Der Sekretär

E. UHLMANN

Anlage: Text des Beschlusses des Rates der Gouverneure

Text des Beschlusses des Rates der Gouverneure betreffend OLAF und
die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung

DER RAT DER GOUVERNEURE DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK –

gestützt auf die Artikel 9, 266, 267 und 280 des EG-Vertrags,

gestützt auf das Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank (nachstehend „die Bank“), das dem EG-Vertrag als Anhang beigefügt ist,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 vom 25. Mai 1999 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ sowie auf die Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 vom 25. Mai 1999 des Rates ⁽²⁾ (nachstehend „die Verordnungen“) über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (nachstehend „das Amt“),

in Erwägung des Folgenden:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlamentes und des Rates und die Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates sehen vor, dass das Amt in den durch den EG- und den EAG-Vertrag oder auf deren Grundlage geschaffenen Organen, Einrichtungen sowie Ämtern und Agenturen administrative Untersuchungen eröffnet und durchführt, die dazu dienen, Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften zu bekämpfen.

(2) Bei der Durchführung dieser Untersuchungen müssen die einschlägigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, der für ihre Anwendung erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Satzung der Bank und der auf ihre Mitarbeiter anwendbaren Bestimmungen beachtet werden. Die Eigenverantwortlichkeit und die Verwaltungsautonomie der Bank dürfen dabei nicht berührt und der rechtliche Schutz der betreffenden Personen in keiner Weise beeinträchtigt werden.

(3) Die Verordnungen sehen in ihrem Artikel 4 Absatz 6 vor, dass der von den einzelnen Organen, Einrichtungen sowie Ämtern und Agenturen zu fassende Beschluss insbesondere Vorschriften umfasst einerseits über die Pflicht für die Mitglieder, Beamten und Bediensteten der Organe und Einrichtungen sowie für die Leiter, Beamten und Bediensteten der Ämter und Agenturen, mit den Bediensteten des Amtes zu kooperieren und ihnen Auskunft zu erteilen, und andererseits über die Verfahren, an die sich die Bediensteten des Amtes bei der Durchführung der internen Untersuchungen zu halten haben, sowie die Wahrung der Rechte der von einer internen Untersuchung betroffenen Personen.

(4) Artikel 287 des EG-Vertrages sieht vor, dass die Mitglieder der Organe der Gemeinschaft, die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft [verpflichtet sind], auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben; dies gilt insbesondere für Auskünfte über Unternehmen sowie deren Geschäftsbeziehungen oder Kostenelemente.

(5) Des Weiteren sind die Bank, die Mitglieder ihrer Organe und ihr Personal aufgrund des bankmäßigen Charakters der Institution nach besonders strengen Kriterien zur Geheimhaltung verpflichtet - insbesondere im Zusammenhang mit Auskünften in Verbindung mit der Bankbeziehung von Dritten zur Bank - und es ist folglich angebracht, dass die Beamten und Bediensteten des Amtes bei der Ausführung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Bank die Einhaltung dieser Regel im angegebenen Kontext, insbesondere im Hinblick auf eine eventuelle Haftung, berücksichtigen.

(6) Der durch den EG-Vertrag und die Satzung der Bank, die Bestandteil des EG-Vertrags ist, geschaffenen institutionellen Organisation und der Aufgaben, die der Bank insbesondere durch Artikel 267 übertragen wurden.

(7) Die Mitglieder des Rates der Gouverneure, des Verwaltungsrats und des Prüfungsausschusses üben im Allgemeinen in erster Linie Aufgaben auf nationaler Ebene aus und unterliegen bei der Erfüllung dieser Aufgaben den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften. Der vorliegende Beschluss ist deswegen ausschließlich auf die berufliche Tätigkeit dieser Personen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Organe der Bank anzuwenden.

(8) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 letzter Unterabsatz des Beschlusses der Kommission vom 28. April 1999 zur Einrichtung des Amtes (³) können die Organe, Einrichtungen sowie Ämter und Agenturen das Amt mit Untersuchungen in anderen Bereichen beauftragen.

(9) In Anwendung dieser Bestimmung kann der Generalsekretär der Bank dem Amt die Aufgabe übertragen, administrative Untersuchungen zur Ermittlung schwerwiegender Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Ausübung beruflicher Tätigkeiten durchzuführen, die eine Verletzung der Verpflichtungen der Mitglieder der Organe der Bank und ihres Personals – gemäß den auf das Personal anwendbaren Bestimmungen –, die den Interessen der Europäischen Gemeinschaften schadet und disziplinarrechtlich und gegebenenfalls strafrechtlich geahndet werden kann, oder ein schwerwiegendes persönliches Verschulden darstellen können, das eine Entschädigung für den entstandenen wirtschaftlichen Schaden erfordert.

(10) Es sind die praktischen Modalitäten festzulegen, nach denen die Mitglieder der Organe der Bank und das Personal der Bank zum ordnungsgemäßen Ablauf der internen Untersuchungen beitragen.

(11) Der vorliegende Beschluss findet Anwendung auf die Mitglieder der Organe der Bank, auf ihr Personal und auf jede andere Person, die für diese Dienstleistungen erbringt.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Mitteilungspflicht

1 Jedes Mitglied des Personals der Bank, das Kenntnis von Tatsachen erhält, die mögliche Fälle von Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften vermuten lassen, unterrichtet hiervon unverzüglich den Generalsekretär oder den Leiter der Innenrevision oder, falls es dies für zweckdienlich hält, direkt das Amt. Gleichermaßen informieren die Mitglieder der Organe der Bank den Präsidenten, oder, falls sie dies für zweckdienlich halten, direkt das Amt.

2 Der Generalsekretär und der Leiter der Innenrevision gemeinsam oder gegebenenfalls der Präsident übermitteln dem Amt unverzüglich jeden ihnen zur Kenntnis gebrachten faktischen Hinweis, der Unregelmäßigkeiten gemäß Absatz 1 vermuten lässt.

3 Eine Mitteilung gemäß den Absätzen 1 und 2 darf auf keinen Fall dazu führen, dass das Personal der Bank sowie die Mitglieder ihrer Organe ungerecht behandelt oder diskriminiert werden.

Artikel 2

Modalitäten der Zusammenarbeit mit dem Amt

1 Der Generalsekretär und die Innenrevision, die Dienststellen und das Personal der Bank sind gehalten, umfassend mit den Bediensteten des Amtes zusammenzuarbeiten und jede für die Untersuchung erforderliche Unterstützung zu gewähren. Dazu liefern sie den Bediensteten des Amtes alle zweckdienlichen Hinweise und Erklärungen.

2 Beschließt der Direktor des Amtes die Eröffnung einer Untersuchung in der Bank, unterrichtet er den Generalsekretär der Bank über den Gegenstand der Untersuchung, die Bedingungen ihres Ablaufs und die mit der Durchführung beauftragten Bediensteten.

3 Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen, sowie der für ihre Anwendung erlassenen Rechtsvorschriften arbeiten die Mitglieder der Organe der Bank umfassend mit dem Amt zusammen.

4 Auf Informationen im Zusammenhang mit der Prüfungstätigkeit des Prüfungsausschusses der Bank, der gemäß Artikel 14 ihrer Satzung eingerichtet wurde, finden die Bestimmungen des Beschlusses Nr. 99-45 des Europäischen Rechnungshofes vom 23. September 1999, der die Modalitäten der Zusammenarbeit mit dem OLAF im Hinblick auf den Zugang des Amtes zu Informationen aus der Prüfungstätigkeit regelt (in der ursprünglich beschlossenen Fassung im Anhang beigefügt) entsprechende Anwendung.

Artikel 3

Banktätigkeit

1 Aufgrund der Art der Tätigkeit der Bank kann der Zugang zu bestimmten Arten von sensiblen Informationen besonderen Modalitäten gemäß Absatz 2 unterworfen werden. Als sensibel gelten Informationen, die Dritte in ihrer bankmäßigen Beziehung zur Bank betreffen und deren Weitergabe die Erfüllung der der Bank durch den EG-Vertrag übertragenen Aufgaben beeinträchtigen oder eine Haftung der Bank begründen könnten.

2 Der Präsident – bzw. in seiner Abwesenheit sein Vertreter – entscheidet über die Form und die Modalitäten des Zugangs des Amtes zu der betreffenden Information. Die Bank berücksichtigt dabei die wichtigsten Aspekte wie den Grad der Sensibilität der vom Amt angefragten Information, ihre Bedeutung für die Untersuchung, die Schwere des der Bank vom Amt mitgeteilten Betrugsverdachts, das mit einer Weitergabe der Information verbundene Risiko für die der Bank übertragenen Aufgaben, für ihren Ruf und ihr Ansehen sowie eine mögliche Haftung gegenüber Dritten.

Die Bank prüft alle Möglichkeiten der Informationsweitergabe an das Amt, einschließlich, erforderlichenfalls, die Weitergabe ohne Angabe der Namen der betroffenen Personen bzw. der betreffenden Transaktionen oder Beträge.

Die Bank begründet jede derartige Entscheidung gegenüber dem Amt.

3 Bei der Weitergabe von Informationen an das Amt im Rahmen seiner Untersuchungen weist die Bank von sich aus oder auf Anfrage darauf hin, welche Informationen besonders vertraulich sind. Das Amt verpflichtet sich mit dem Zugang zu diesen Informationen, diese geheim zu halten, und, sollte Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnungen Anwendung finden, alle Vorkehrungen zu treffen und Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der erforderlichen Mitteilungen, um die Geheimhaltung zu gewährleisten. Unbeschadet davon hat das Amt im Falle des Verdachts auf eine Straftat die Möglichkeit, die Justizbehörden einzuschalten, um eine entsprechende strafrechtliche Verfolgung zu ermöglichen.

Artikel 4

Unterstützung durch die Bediensteten der Bank

Auf Antrag des Direktors des Amtes unterstützen die Bediensteten der Bank im Allgemeinen und insbesondere die Bediensteten, die vom Generalsekretär und vom Leiter des Innenrevision dazu bestimmt wurden, die Bediensteten des Amtes bei der Durchführung der Untersuchungen.

Artikel 5

Unterrichtung des Betroffenen

1 In den Fällen, in denen die Möglichkeit einer persönlichen Verwicklung eines Mitglieds eines Organs der Bank oder eines Bediensteten besteht, ist der Betroffene rasch zu unterrichten, sofern dies nicht die Untersuchung beeinträchtigt. Auf keinen Fall dürfen ein Mitglied eines Organs der Bank oder ihres Personals mit Namen nennende Schlussfolgerungen am Ende der Untersuchung gezogen werden, ohne dass ihm Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den ihn betreffenden Tatsachen zu äußern.

2 In den Fällen, in denen aus ermittlungstechnischen Gründen absolute Geheimhaltung gewahrt werden muss und die die Hinzuziehung einer innerstaatlichen Justizbehörde erfordern, kann dem betreffenden Mitglied eines Organs, dem leitenden Bediensteten oder dem Bediensteten der Bank mit Zustimmung des Präsidenten bzw. des Generalsekretärs zu einem späteren Zeitpunkt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Artikel 6

Information über die Einstellung der Untersuchung

Kann am Ende einer internen Untersuchung keiner der Vorwürfe gegen das beschuldigte Mitglied eines Organs der Bank oder des Personals aufrechterhalten werden, so wird die ihn betreffende interne Untersuchung auf Beschluss des Direktors des Amtes eingestellt, der ihn und die Bank schriftlich davon unterrichtet.

Artikel 7

Aufhebung der Immunität

Ersuchen innerstaatlicher Polizei- oder Justizbehörden um Aufhebung der gerichtlichen Immunität eines leitenden Bediensteten oder Bediensteten der Bank im Zusammenhang mit möglichen Fällen von Betrug, Korruption oder anderen rechtswidrigen Handlungen werden dem Direktor des Amtes zur Stellungnahme vorgelegt. Ersuchen um Aufhebung der Immunität eines Mitglieds der Organe der Bank werden dem Amt mitgeteilt.

Artikel 8

Unterstützung des Amtes in anderen Bereichen

Der Generalsekretär kann dem Amt den Auftrag erteilen, administrative Untersuchungen durchzuführen, die dazu dienen, schwerwiegende Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit aufzudecken, die eine Verletzung der Verpflichtungen des Personals der Bank, die disziplinarisch und gegebenenfalls strafrechtlich geahndet werden kann, darstellen können.

Artikel 9

Änderung der internen Bestimmungen

Das Direktorium nimmt die Änderungen der internen Bestimmungen der Bank vor, um diese an den vorliegenden Beschluss anzupassen.

Artikel 10
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Genehmigung durch den Rat der Gouverneure in Kraft.

- (¹) ABI. L 136 vom 31. Mai 1999, S. 1
- (²) ABI. L 136 vom 31. Mai 1999, S. 8
- (³) ABI. L 136 vom 31. Mai 1999, S. 20